



Handlungshilfe zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus bei der Saisonarbeit in der Landwirtschaft

(Stand: 06.05.2020)

Hinweise für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Auswirkungen durch das neuartige Coronavirus in Deutschland sind noch nicht vorhersehbar. Uns alle trifft dabei eine große Verantwortung, durch die größtmögliche Reduzierung persönlicher Kontakte Infektionsrisiken zu verringern und das Infektionsgeschehen zu verlangsamen.

Die aktuellen **Beschränkungen im öffentlichen Leben** etc. haben als vorrangiges Ziel die **Verlangsamung der gesamten Infektionsentwicklung**. Dazu trägt auch die in Nordrhein-Westfalen geltende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (**CoronaSchVO**) bei. Dass die dort genannten Maßnahmen mit großer Konsequenz umgesetzt werden, bedeutet nicht, dass sich das persönliche Risiko für infizierte Personen verändert hat. Für Menschen, die nicht zur Risikogruppe der besonders gefährdeten Personen (wie z. B. hohes Alter oder Vorerkrankungen) zählen, nimmt die Erkrankung **in aller Regel einen milden Verlauf**. Für die Arbeitswelt - auch bei der Saisonarbeit in der Landwirtschaft - bedeutet das: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind aus Gründen des Arbeitsschutzes verpflichtet, für besonders gefährdete Personen sehr intensiv zu prüfen, wie Infektionsgefahren möglichst ausgeschlossen werden können (z. B. abgesonderte Arbeitsbereiche). **Für alle anderen Beschäftigten sind aus Arbeitsschutzsicht derzeit die Maßnahmen ausreichend, die aus Gründen der Gesamtinfektionsbekämpfung ohnehin geboten sind (wie z. B. Hygiene, möglichst große Distanz).**

Für die Saisonarbeit in der Landwirtschaft gelten dazu folgende Regelungen:

Gerade im Sonderkulturbereich ist die Landwirtschaft auf zahlreiche Arbeitskräfte angewiesen. Diese können nicht alleine durch inländische Arbeitskräfte, trotz Job-Vermittlungsplattformen oder den jüngst beschlossenen neuen arbeitsrechtlichen Flexibilisierungen, gestellt werden. Die Landwirtschaft ist auf zahlreiche Saisonarbeitskräfte gerade aus dem Ausland angewiesen.

Zur Sicherstellung des Infektions-, Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb und in der Unterkunft von Saisonarbeiterinnen und -arbeitern in der Landwirtschaft sind in Anlehnung an das Konzeptpapier der Bundesregierung beim Einsatz von Erntehelferinnen und -helfern aus dem Ausland nachfolgende Schutzmaßnahmen durch Betriebsinhaberinnen und -inhaber / Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber umzusetzen:

a. Vor und bei der Einreise

- Übersendung einer schriftlichen Hygieneunterweisung in der jeweiligen Landessprache.
- Organisation der Betreuung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei denen im Rahmen des vorgeschriebenen Gesundheitschecks bei der Einreise eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vermutet oder nicht ausgeschlossen werden kann und für die deshalb von der am Ort der Einreise zuständigen Gesundheitsbehörde eine Isolierung bzw. Quarantäne angeordnet wird.

b. Beförderung zum Betrieb

- Abholung der Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmer am Flughafen durch den Betrieb oder eine von diesem beauftragte Person (keine Einzelreise bzw. Reise in öffentlichen Verkehrsmitteln).

c. Ankunft im Betrieb

- Neuanreisende leben und arbeiten in den ersten 14 Tagen strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten und verlassen das Betriebsgelände nicht (faktische Quarantäne bei gleichzeitiger Arbeitsmöglichkeit).
- Zwingende Unterkunfts- und Arbeitsteam-Einteilung.
 - Arbeiten und Wohnen in gleichbleibenden, möglichst kleinen Gruppen von fünf bis zehn, max. ca. 20 Personen. Die maximale Gruppengröße gilt auch nach Ablauf der faktischen Quarantäne weiter.

d. In den Unterkünften

- Zimmerbelegung grundsätzlich als Einzelbelegung, bei Mitgliedern eines Teams max. mit halber Kapazität. D. h. gem. technischer Regel für Arbeitsstätten (ASR) A4.4 Unterkünfte Nr. 5.2: max. vier Personen in einem Zimmer (bei einem 8-Bett-Zimmer). Bei der Belegung der Schlafräume ist ein Mindestabstand der Betten von 2,00 m einzuhalten, die gemeinsame Nutzung von Etagenbetten ist nicht zulässig.
- Zurverfügungstellung ausreichender Desinfektionsmittel (mind. 1 Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche) und Einmalhandtücher in Bad, Toilette und Küche.
- Engmaschige Reinigungspläne für Gemeinschaftseinrichtungen (Küchen, Essbereiche, Bäder, Toiletten u. a.), mehrfaches tägliches Desinfizieren von Türgriffen, Wasserhähnen, Toiletten u. ä..
- Den Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Desinfektion zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden. Bei Nutzung gemeinsamer Bereiche (Küche, Sanitärräume etc.) durch verschiedene Teams ist durch verschiedene Nutzungszeiten ein Kontakt zwischen den Teams zu vermeiden. Zwischen den Nutzungen sind die Räume ausreichend zu lüften und zu reinigen.

- Waschen der Wäsche bei mind. 60°C (Waschmaschine oder Wäschedienst).
- Spülen von Geschirr bei mind. 60°C (Geschirrspüler).
- Verbot von Besucherinnen und Besuchern auf dem Betriebsgelände.

e. Vor Einreise und Aufnahme der Arbeit

- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Arbeitsaufnahme und die geplante Dauer vor ihrem Beginn bei der zuständigen kommunalen Ordnungsbehörde formlos anzuzeigen und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren (§2 Abs.3 Satz 2 CoronaEinreiseVO). Bei Nichtbeachtung drohen Bußgelder bis zu 25.000 €.

f. Beim Arbeiten

- Arbeitsbesprechungen in ausreichend großen Räumen, sodass der Mindestabstand eingehalten werden kann, oder im Freien.
- Transporte zwischen Unterkunft und Einsatzort:
 - nur in den jeweiligen Teams oder
 - stets nur mit halber Auslastung, sodass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu nah nebeneinander sitzen und
 - nur mit Mund-Nase-Bedeckung.
- Arbeiten soweit möglich mit Mindestabstand 2 m. Bei geringerem Abstand als 1,5 m Verwendung von Mund–Nase-Bedeckung oder Schutzscheiben/-folien (z. B. an Sortiermaschinen). Je nach Art der Tätigkeit und Zusammensetzung der Teams (z. B. bei den festen Teams, die auch zusammenwohnen) können auch Gesichtsvisiere ausreichend sein.

g. Verpflegung/Einkauf

- Während der ersten 14 Tage (faktische Quarantäne): Übernahme der Einkäufe für die Saisonkräfte oder Gestellung der Verpflegung durch den Betrieb.
- Danach:
 - Weiterhin Übernahme der Einkäufe oder Gestellung der Verpflegung.
 - Bei Selbstversorgung: enge Begrenzung der Personen, die gleichzeitig das Betriebsgelände zum Einkaufen verlassen dürfen.

h. Im Krankheitsfall/Verdachtsfall

- Pflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zum Vorhalten bzw. zur Organisation von ausreichend räumlich getrennten Unterbringungsmöglichkeiten für Verdachts- und Krankheitsfälle.
- Bei begründetem Verdacht auf Infizierung einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitneh-

mers mit dem Coronavirus ist diese bzw. dieser umgehend zu isolieren, eine Ärztin bzw. ein Arzt zu kontaktieren, damit die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer auf das Virus getestet werden kann.

- Zusätzlich sollte das gesamte Team isoliert und ebenfalls auf das Virus getestet werden.
- Dasselbe gilt im Falle einer Erkrankung.

Die Meldung beim Gesundheitsamt erfolgt durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt. Ggf. kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Gesundheitsamt selbst informieren und das weitere Vorgehen absprechen:

https://www.lzg.nrw.de/service/links/gesundheitsaemter_nrw/index.html

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle in Deutschland geltenden Regeln des Arbeitsschutzes sowie des Arbeitsrechts einzuhalten. Es gelten auch für Saisonarbeiterinnen und -arbeiter alle arbeitsrechtlichen Schutzrechte sowie Hygiene- und Abstandsgebote, die bei inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anzuwenden sind. Weitere Infektionsschutzmaßnahmen bei der Arbeit sind:

1. Stellen Sie sicher, dass die **Beschäftigten während der Arbeit untereinander so wenig wie möglich in Kontakt** kommen. Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten müssen zwischen den verschiedenen Beschäftigtengruppen Sicherheitsabstände von mind. 1,5 m eingehalten werden. Dies kann beispielsweise durch möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, durch zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen oder auch durch unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und -ende erfolgen.

Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge ...) sollen Schutzabstände der Stehflächen z. B. mit Klebeband markiert werden. Wenn die Einhaltung eines Mindestabstands tätigkeitbedingt oder aus baulichen Gründen nicht möglich ist, sind die Beschäftigten durch andere Maßnahmen, wie z. B. Abtrennungen durch Glas, Plexiglas o. ä., vor einer Infektion zu schützen. Das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) wird empfohlen, wenn keine anderen gleich wirksamen Schutzmaßnahmen umsetzbar sind.

2. Stellen Sie auf dem Betrieb bzw. in den Unterkünften Sanitärräume im Sinne der Arbeitsstättenregel ASR A 4.1¹ zur Verfügung. Diese müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten **mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern** verfügen. Die Bereitstellung von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheit entspricht bei der derzeitigen Infektionslage aus aufsichtsbehördlicher Sicht **nicht** dem Stand der arbeitshygienischen Erfordernisse. Diese sind ausschließlich auf dem Feld zulässig und müssen dort über Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser (kann auch über einen Wasserbehälter erfolgen), Seife und Einmalhandtüchern verfügen.

¹ https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A4-1.pdf?__blob=publicationFile&v=3

3. Sehen Sie zusätzlich zu den nach ASR A 4.1 ohnehin erforderlichen Handwaschgelegenheiten weitere **Handwaschgelegenheiten in der Nähe der Arbeitsplätze** vor. Auch diese müssen mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Sanitärräume und Handwaschgelegenheiten sind mindestens einmal täglich gründlich zu reinigen.
4. Stellen Sie sicher, dass **Pausenräume oder Pausenbereiche** über leicht zu reinigende Oberflächen verfügen. Diese müssen mindestens einmal **täglich gereinigt** werden.

Werden Pausenräume oder -bereiche von Beschäftigten verschiedener Teams **gemeinsam genutzt**, ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass **Kontakte der einzelnen Teams untereinander** unterbleiben. Geeignet sind beispielsweise organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Teams zu unterschiedlichen Zeiten die Pausenräume oder -bereiche nutzen. Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Teams untereinander bei Pausenende bzw. -beginn vermieden werden. Zudem müssen die Pausenräume so groß gewählt sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (mind. 1,5 m) zwischen den einzelnen Beschäftigten möglich ist. Die Pausenräume bzw. -bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und ausreichend zu reinigen.

5. Achten Sie auch bei **Firmenfahrzeugen** auf eine regelmäßige **Innenraumreinigung und Desinfektion**, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Außerdem ist eine zusätzliche Ausstattung der Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte zu vermeiden.

Mindestens ist die Personenzahl bei gemeinsamen Fahrten zu begrenzen, um im Fahrzeug Abstandsvorgaben zu wahren.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit **personenbezogen** zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z. B. Allergien) zu berücksichtigen.

Besonders strikt ist auf die **ausschließlich personenbezogene Benutzung** jeglicher **Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)** und **Arbeitsbekleidung** zu achten.

6. Stellen Sie sicher, dass alle **Beschäftigten die notwendigen Informationen über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten und verstehen.**

Verhaltensempfehlungen in verschiedenen Sprachen stellt *die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung* (BZgA) unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Ansprechpersonen zum Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter:

<https://www.mags.nrw/ansprechpartner-und-beratung-zum-arbeitsschutz-nrw> und

<https://www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention>